OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:

LVwG-250127/4/Wei/BZ

Datum:

Linz, 26. Jänner 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Weiß über die Beschwerde des G M-P, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Eferding vom 10. August 2017, GZ: 020-14/1/Kr/2017, betreffend die Verweigerung einer auf Grundlage des Oö. Auskunftspflicht-, Datenschutz- und Informationsweiterverwendungsgesetz begehrten Auskunft durch Ausfolgung und Übermittlung von bestimmten Unterlagen

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen und der angefochtene Bescheid mit der Maßgabe bestätigt, dass im Spruch vor der Wortfolge „wird gem. § 5 des Oö. Auskunftspflicht-, Datenschutz- und Informationsweiterverwendungsgesetzes“ die Wortfolge „seit der konstituierenden Sitzung des Gemeinderates nach der Gemeinderatswahl 2015 bis zum 29. Oktober 2016“ zu ergänzen ist.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Eferding (im Folgenden: belangte Behörde) vom 10. August 2017, GZ: 020-14/1/Kr/2017, wurde der Antrag des Beschwerdeführers (im Folgenden: Bf) auf Ausfolgung und Übermittlung von Sitzungsplänen, Sitzungseinladungen und Sitzungsprotokollen der Vorstandssitzungen des Vereines Zukunftsraum, des Verwaltungsausschusses für Kinderbetreuungseinrichtungen sowie des Lenkungsausschusses aus der Vereinbarung zur interkommunalen Zusammenarbeit gemäß § 5 des Oö. Auskunftspflicht-, Datenschutz- und Informationsweiterverwendungsgesetzes abgewiesen und die Ausfolgung sowie die Übermittlung der Unterlagen verweigert.

Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass § 18 Abs 3 Oö. Gemeindeordnung 1990 idgF das allgemeine Informationsrecht von Gemeinderatsmitgliedern sowie § 18a Abs 5 leg cit die Akteneinsichtsrechte und die Übermittlung von Unterlagen an die Fraktionsobmänner von im Gemeinderat vertretenen Fraktionen normiere. Unbestritten sei, dass das allgemeine Informationsrecht nach § 18 Abs 3 leg cit ausdrücklich kein Recht auf Akteneinsicht umfasse, wodurch Unterlagenübermittlung erst recht in Betracht komme (gemeint wohl: ... erst recht nicht in Betracht komme).
Betreffend der Akteneinsichtsrechte eines Fraktionsobmannes nach § 18a Abs 5 Oö. GemO hätte die Ermittlung ergeben, dass dem Bf zwar durch seine Stellung als einziger Mandatar einer Ein-Mann-Fraktion entsprechend § 18a Abs 4 Oö. GemO dieselben Rechte wie einem Fraktionsobmann zukommen würden; diese Einsichts- und Informationsrechte jedoch allgemein daraufhin beschränkt seien, als diese nur in einem direkten Zusammenhang mit der Vorbereitung auf eine Sitzung geltend gemacht werden könnten.
Selbst wenn die gegenständlich verlangten Unterlagen notwendig zur Vorbereitung einer Sitzung wären, weil diese als Tagesordnungspunkt auf einer entsprechenden Einladung aufschienen, so bestünde nach § 18a Abs 5 leg cit nur das Recht auf Kopien einzelner Aktenbestandteile. Die generelle und vollumfängliche Übermittlung von gegenständlichen Sitzungseinladungen, Sitzungsplänen und Sitzungsprotokollen sei hievon jedoch nicht umfasst. Nach den Bestimmungen der Oö. Gemeindeordnung bestehe somit kein Anspruch auf vollumfängliche Ausfolgung und Übermittlung der verlangten Unterlagen.

Da der Bf seinen Antrag auch auf das Oö. Auskunftspflicht-, Datenschutz- und Informationsweiterverwendungsgesetz gestützt hat, wurde zusammengefasst weiter ausgeführt, dass die Behörde in Erfüllung der Auskunftspflicht aus dem Akteninhalt zu berichten hätte, wenn dies verlangt werde. Das Begehren des Bf auf Einsichtnahme in den Akt selbst oder gar die Aktenausfolgung bzw. Übermittlung würde über das Recht, Auskünfte zu erhalten, hinausgehen und stelle ein Verlangen dar, welches nicht jedermann im Sinne des § 2 Abs 1 leg cit zustehe.

Im Zuge des Ermittlungsverfahrens hätte kein Hinweis festgestellt werden können, dass dem Bf gegenüber einschlägige, bloße Auskünfte entsprechend § 1 Abs 1 leg cit seitens der Behörde verwehrt worden wären. Ein Antrag auf Akteneinsicht oder Übermittlung von Unterlagen nach dem Oö. Auskunftspflicht-, Datenschutz- und Informationsweiterverwendungsgesetz sei somit abzuweisen, weil mit dem darin enthaltenen Auskunftsrecht nur ein Anspruch auf Auskunft bestehe und Akteneinsichtsrechte oder gar Übermittlung von Unterlagen zweifelsfrei nicht umfasst seien. Es sei daher vorliegender Antrag mangels rechtlicher Grundlage abzuweisen und spruchgemäß zu entscheiden gewesen.

I.2. Gegen diesen Bescheid hat der Bf rechtzeitig die mit 6. September 2017 datierte Beschwerde eingebracht. Begründend führt der Bf aus:

„[...]

Der Spruch des Bescheides ist in zeitlicher Hinsicht ungenau, da ich die obigen Auskünfte ab der konstituierenden Sitzung bis einschließlich 29.10.2016 gefordert habe.

[...]

Der Eferding Bürgermeister ist Vertreter der Gemeinde Eferding in allen drei genannten Einrichtungen. Die entsprechenden erforderlichen Beschlüsse wurden vom Gemeinderat der Stadt Eferding gefasst.

Rechtlich halte ich diesen Bescheid für falsch, erstaunlich ist, dass man dafür 10 Monate gebraucht hat. Bescheide von dieser Qualität lassen sich jedenfalls auch in kürzerer Zeit herstellen. Die Begründung stützt sich im Wesentlichen darauf, dass ich keine ‚Akteneinsicht' hätte. Akteneinsicht ist etwas anderes als ein Auskunftsbegehren. Akteneinsicht (im Sinne des AVG?) habe ich nie verlangt. Ich zweifle daran, dass der Bürgermeister der Stadt Eferding den Begriff ‚Akt' hier richtig anwendet, auch die Gemeindeordnung wird in der Begründung bemüht.

Ich habe allerdings nicht in meiner Funktion als Gemeinderatsmitglied der Stadt Eferding sondern ganz bewusst, falls mir die gewünschten Auskünfte verweigert werden, als ‚Jedermann' nach dem Oö. Auskunftspflicht-, Datenschutz- und Informationsweiterverwendungsgesetz um die Erteilung der oben genannten Auskünfte ersucht, also als interessierter Bürger, der wissen möchte, was in seiner Gemeinde auf kommunalpolitischer Ebene so vor sich geht.

Ich will auch gar keine ‚Akten'. Es ist nicht ganz schlüssig, aber man könnte aus der Begründung der Meinung sein, ich möchte ihm Akten wegnehmen. Diese Absicht besteht meinerseits keineswegs, der Bürgermeister darf die Akten ruhig behalten.

Ich habe keinen Zweifel daran, dass mir sämtliche Sitzungstermine (in Form der üblicherweise vorab an die Mitglieder ausgefolgten Sitzungspläne) der drei genannten gemeindeübergreifenden Einrichtungen, mag das in Form von Kopien der Originaldokumente, die dem Bürgermeister zugegangen sind, oder in einer anderen technischen Form geschehen, als Information auszufolgen, zu übermitteln, jedenfalls aber zur Verfügung zu stellen sind. Sie sind ja auch völlig unspektakulär, unterliegen wohl auch nicht dem Datenschutz und ich sehe auch sonst keinen vernünftigen und sachlichen Grund für die Verweigerung der Bekanntgabe. Die Form der Ausfolgung oder Übermittlung ist mir

also kein besonderes Anliegen, die vollständige Information schon. Ich denke, ein Sitzungstermin ist kein ‚Akt'. Hier wird augenscheinlich, dass die Begründung des Bescheiderlassers unhaltbar ist, der unbedingte Wunsch zur Geheimhaltung hat hier den Griffel geführt. Denn: Was bleibt dann noch übrig, um als Auskunft nach dem zitierten Gesetz an Interessierte weiterzugeben, wenn schon Sitzungstermine der Geheimhaltung unterliegen?

Auch bei den konkreten Sitzungseinladungen zu den jeweiligen konkreten Vorstandssitzungen sehe ich für die Ausfolgung (in welcher technischen Form auch immer) keinen Grund für deren Verweigerung. Denkbar wären beim Verwaltungsausschuss für die gemeindeübergreifend betriebenen Kindergärten Personalangelegenheiten, die dem Datenschutz unterliegen. Hier wären Namen und dergleichen, die als Tagesordnungspunkt angeführt sind, einfach zu schwärzen. Der Aufwand dafür ist mit Sicherheit überschaubar und rasch zu erledigen, sodass er keinen Verweigerungsgrund nach § 3 Abs. 2 lit. b leg.cit. darstellen sollte, zumindest nach meiner Ansicht.

Dies gilt auch für die Protokolle, diese werden üblicherweise elektronisch übermittelt, eine Löschung von Besprechungspunkten aufgrund datenschutzrechtlicher Verschwiegenheitspflichten (andere kann ich mir bei diesen gemeindeübergreifenden Einrichtungen nicht vorstellen) ist eine technische Kleinigkeit und rasch zu bewerkstelligen. Rechtlich irrelevant ist freilich, dass es dem Bürgermeister nicht in den Kram passt, wenn sich Bürger informieren wollen, weil sie dann möglicherweise Fragen stellen oder sonst – aus der Sicht politischer Mandatare – unangenehm in Erscheinung treten könnten. Aber soll dieses Gesetz u.a. nicht auch gerade das sicherstellen (zumindest als Möglichkeit), Information als Basis der Teilhabe?

Insgesamt sehe ich daher keinen rechtlich haltbaren Grund für die Auskunftsverweigerung. Der Bescheid ist daher aufzuheben und die Auskünfte im geforderten Umfang zu erteilen."

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 14. September 2017 hat die belangte Behörde die Beschwerde gemeinsam mit ihrem Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt. Dieses hat gemäß § 2 VwGVG durch einen Einzelrichter zu entscheiden.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat nach Einsichtnahme in die Beschwerde und den vorgelegten Verwaltungsakt festgestellt, dass der wesentliche Sachverhalt unstrittig ist. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte schon gemäß § 24 Abs 4 VwGVG abgesehen werden, da die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und dem auch nicht Art 6 EMRK bzw Art 47 GRC (kein civil right) entgegensteht. Im Übrigen wurde auch keine öffentliche mündliche Verhandlung beantragt.

II.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem S a c h v e r h a l t aus:

Mit E-Mail vom 29. Oktober 2016 an die E-Mail-Adresse der belangten Behörde und abschriftlich an die allgemeine E-Mail-Adresse der Stadtgemeinde Eferding beantragte der Bf wie folgt:

„Ich ersuche höflich um Übermittlung eines aktuellen Statutes des Vereins ‚Zukunftsraum Eferding' und um eine aktuelle Ausfertigung der ‚Vereinbarung zur interkommunalen Zusammenarbeit'. Ich glaube nämlich, meine Unterlagen sind hier nicht mehr auf dem letzten Stand, es ist mir aber wichtig auf dem letzten Stand zu sein, weil sonst ein vernünftiges Arbeiten damit nicht möglich ist.
Ich ersuche auch, mir die Namen der Mitglieder des Vereinsvorstandes und die Mitglieder der Generalversammlung zu nennen.
Weiters ersuche ich Dich um Übermittlung der Geschäftsordnung unseres Personalbeirates.
Bitte, soweit das möglich ist, alles elektronisch.
Vielen Dank!
ich komme jetzt noch einmal zurück auf meine wiederholten Ersuchen um Übermittlung weiterer Unterlagen des Vereins Zukunftsraum Eferding.
Zu aller erst weise ich darauf hin, dass die Anfrage an den Gemeindebund von Dir im Hinblick auf ‚Organe außerhalb der Gemeinde' getätigt wurde. Der genannte Verein oder auch nur sein Vorstand erfüllen aber keine Organfunktion, weil diesem Verein bzw. seinem Vorstand meines Wissens keinerlei Aufgaben, die der Gemeinde zu kommen, von dieser übertragen wurden. Das haben die Experten im Gemeindebund nicht erkannt. Es ist ein reiner Spaßverein (ich mein jetzt nicht den Gemeindebund!). Er kann nichts durchsetzen, weil er keine entsprechenden Befugnisse hat, immer ist nach Beschlussfassung im Vorstand eine Zuständigkeitseinordnung innerhalb der Gemeinde anhand der Gemeindeordnung vorzunehmen und danach entweder der Bürgermeister, der Gemeindevorstand oder der Gemeinderat zur Erledigung bzw. Beschlussfassung berufen. Die Scherzabteilung des Gemeindebundes meint auch, es handle sich ‚jedenfalls um Organe außerhalb der Gemeinde', ich denke, das ist nicht richtig, denn ein Organ ist im weitesten Sinn eine Einrichtung, die durch die Rechtsordnung zu rechtssetzenden und/oder rechtsvollziehenden Rechtshandlungen ermächtigt ist (Def.), und das trifft doch wohl nicht zu.

Es gibt überdies einen Beschluss des Vereinsvorstandes, wonach den Fraktionsobmännern (nicht automatisch, aber auf ihr Ersuchen hin) die Protokolle auszufolgen sind. Hättest Du diesen Beschluss mitgeschickt, der Gemeindebund hätte sich viel leichter getan und die Qualität seiner Antwort hätte möglicherweise sogar durch ihre Richtigkeit beeindruckt.
Ich ersuche Dich nochmals um Nachschau, ich schätze dieser Beschluss ist 2014 oder im ersten Halbjahr 2015 gefasst worden. Ich habe die entsprechenden Protokolle leider nicht zur Verfügung, daher ist mir die Nachschau selbst nicht möglich. Es liegt jetzt wirklich an Dir, diesen Beschluss herauszusuchen um der leidigen Sache endlich ein Ende zu machen.

Ich bin daher der Ansicht, dass mir die geforderten Unterlagen, das sind die Sitzungspläne für die Vorstandssitzungen des Vereins Zukunftsraum, den Verwaltungsausschuss für Kinderbetreuungseinrichtungen und den Lenkungsausschuss aus der Vereinbarung zur interkommunalen Zusammenarbeit sowie die Sitzungseinladungen samt Tagesordnung zu

den jeweiligen Sitzungen dieser Gremien seit der konstituierenden Sitzung des Gemeinderates bis zum heutigen Tag rechtlich zustehen und daher auszufolgen sind.
Daneben ersuche ich um Ausfolgung der Sitzungsprotokolle der Vorstandssitzungen des Vereins Zukunftsraum, des Verwaltungsausschusses für Kinderbetreuungseinrichtungen sowie der Sitzungen des Lenkungsausschusses, ebenfalls für den eben genannten Zeitraum.

Neben den aus meiner Funktion als Gemeinderat und Fraktionsobmann sich ergebenden Rechten zur Ausfolgung der genannten Unterlagen berufe ich mich auch auf das Oö. Auskunftspflicht-, Datenschutz- und Informationsweiterverwendungsgesetz. Für den Fall, dass mir die gewünschten Informationen nicht erteilt werden, weise ich darauf hin, dass diese Verweigerung bescheidmäßig zu erfolgen hat. Dass diese Unterlagen für mein Interesse als Bürger an der Gemeinde und für meine Arbeit als Gemeinderat von wesentlicher Bedeutung sind, erwähne ich nur der Vollständigkeit halber. Für die elektronische Übermittlung der Unterlagen wäre ich Dir sehr dankbar, sie verursacht wohl den geringsten Zeit- und Kostenaufwand."

Mit dem angefochtenen Bescheid (siehe Punkt I.1.) hat die belangte Behörde den Antrag abgewiesen und die gewünschten Unterlagen nicht übermittelt.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich schlüssig und widerspruchsfrei aus der Aktenlage und ist auch unstrittig.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

III.1. Rechtsgrundlagen

Gemäß § 1 Abs 1 Oö. Auskunftspflicht-, Datenschutz- und Informations-weiterverwendungsgesetz (LGBl Nr. 46/1988 idF LGBl Nr. 68/2015) haben die Organe des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der durch Landesgesetz geregelten Selbstverwaltungskörper über Angelegenheiten ihres Wirkungsbereiches jedermann Auskunft zu erteilen.

Nach § 1 Abs 2 leg cit ist unter einer Auskunft die Mitteilung von Tatsachen über Angelegenheiten zu verstehen, die dem Organ, das zur Auskunft verpflichtet ist, zum Zeitpunkt der Erteilung der Auskunft bekannt sind oder bekannt sein müssen.

Gemäß § 2 Abs 1 leg cit hat jedermann ein Recht auf Auskunft. Auskunftsbegehren können mündlich, telefonisch oder schriftlich eingebracht werden.

Gemäß § 3 Abs 1 leg cit ist Auskunft nicht zu erteilen, wenn der Erteilung einer Auskunft eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht entgegensteht.

Nach § 3 Abs 2 leg cit kann Auskunft verweigert werden, wenn

a) die Auskunft offenbar mutwillig verlangt wird,
b) die Erteilung der Auskunft umfangreiche Erhebungen und Ausarbeitungen erfordert, die die ordnungsgemäße Besorgung der übrigen gesetzlichen Aufgaben des Organs wesentlich beeinträchtigt, oder
c) dem Auskunftswerber die gewünschten Informationen anders unmittelbar zugänglich sind.

Nach § 5 Abs 1 leg cit hat die Behörde (§ 6), sofern eine Auskunft verweigert wird (§ 3), aufgrund eines schriftlichen Antrages des Auskunftswerbers, in welchem das Auskunftsbegehren nochmals darzulegen ist, die Verweigerung mit schriftlichem Bescheid auszusprechen und die dafür maßgeblichen Gründe anzugeben.

III.2. Verfahrensgegenstand ist die Nichtausfolgung der begehrten Sitzungspläne, der Sitzungseinladungen samt Tagesordnung sowie der Sitzungsprotokolle zu den jeweiligen Vorstandssitzungen des Vereins Zukunftsraum, des Verwaltungsausschusses für Kinderbetreuungseinrichtungen und des Lenkungsausschusses zur interkommunalen Zusammenarbeit, seit der konstituierenden Sitzung des Gemeinderates (gemeint: des aktuellen Gemeinderates nach der Gemeinderatswahl 2015) bis zum 29. Oktober 2016, nach dem Oö. Auskunftspflicht-, Datenschutz- und Informationsweiterverwendungsgesetz.

Die belangte Behörde begründet die Verweigerung der Ausfolgung bzw Übermittlung dieser Unterlagen mit der Ansicht, dass das Auskunftsrecht iSd Oö. Auskunftspflicht-, Datenschutz- und Informationsweiterverwendungsgesetzes die Übermittlung von Unterlagen nicht umfasse. Es ist daher zunächst zu prüfen, inwieweit mit dem eingebrachten Antrag eine Auskunft iSd Oö. Auskunftspflicht-, Datenschutz- und Informationsweiterverwendungsgesetzes begehrt wird.

Nach der Legaldefinition des § 1 Abs 2 leg cit ist unter einer Auskunft die Mitteilung von Tatsachen über Angelegenheiten zu verstehen, die dem Organ, das zur Auskunft verpflichtet ist, zum Zeitpunkt der Erteilung der Auskunft bekannt sind oder bekannt sein müssen.

Die Materialien (vgl AB 184 Blg. Oö. LT 23. GP 2) enthalten dazu folgende Klarstellung (Hervorhebungen nicht im Original):

„[...] Entsprechend dem allgemeinen Sprachgebrauch ist unter Auskunft die Mitteilung gesicherten Wissens, nicht aber die Mitteilung von Meinungen, Auffassungen und Mutmaßungen zu verstehen. So betrachtet sind insbesondere nur Ergebnisse eines abgeschlossenen Willensbildungsprozesses beim zuständigen Organ und damit Tatsachen Gegenstand einer Auskunft. Wie die Erfahrung zeigt, ergeben sich besondere Probleme im

Zusammenhang mit Rechtsauskünften. Auch dabei wird zwischen der Mitteilung gesicherten Wissens und der Äußerung einer bloßen Rechtsmeinung zu unterscheiden sein: Wissensmitteilungen in Rechtsfragen (z.B. die Mitteilung des Inhalts einer bestimmten Vorschrift, der Hinweis, in welcher Rechtsvorschrift eine Angelegenheit geregelt ist, etc.) fallen unter die gesetzliche Auskunftspflicht. Die Äußerung einer Rechtsmeinung dagegen, etwa indem ein fiktiver Sachverhalt zur Beurteilung vorgetragen wird, ist nicht Gegenstand der Auskunftspflicht.
Generell ist darauf hinzuweisen, dass die Auskunftserteilung auch nicht die Gewährung der im AVG 1950 geregelten Akteneinsicht beinhaltet, sondern die Weitergabe von Informationen über einen Akteninhalt umfasst, die in aller Regel nicht jene Detailliertheit an Informationen aufweisen wird, die bei der Einsicht in die Akten zu gewinnen wäre. Das Auskunftspflichtgesetz vermittelt jedenfalls keinen Rechtsanspruch auf Akteneinsicht. Dies bedeutet auch, dass die verfahrensrechtlichen Regelungen über die Akteneinsicht durch das Auskunftspflichtgesetz in keiner Weise berührt werden. [...]“

Auch der Verwaltungsgerichtshof führt in ständiger Rechtsprechung aus, dass die Auskunftspflicht nach dem Auskunftspflichtgesetz nicht dazu geeignet ist, eine Akteneinsicht durchzusetzen und das Auskunftspflichtgesetz auch keine Grundlage für einen Rechtsanspruch auf Ausfolgung von Kopien von Aktenteilen bildet (vgl nur VwGH 9.9.2015, Zl. 2013/04/0021; 17.9.2002, Zl. 2000/01/80267 jeweils mwN). Weiters müssen Auskunftsbegehren konkrete, in der vorgesehenen kurzen Frist ohne Beeinträchtigung der übrigen Verwaltungsabläufe beantwortbare Fragen enthalten (vgl VwGH 13.9.2016, Ra 2015/03/0038).

III.3. Im gegenständlichen Fall begehrt der Bf die Übermittlung der Sitzungspläne, der Sitzungseinladungen samt Tagesordnung sowie der Sitzungsprotokolle zu den jeweiligen Vorstandssitzungen des Vereins Zukunftsraum, des Verwaltungsausschusses für Kinderbetreuungseinrichtungen und des Lenkungsausschusses zur interkommunalen Zusammenarbeit, seit der konstituierenden Sitzung des Gemeinderates bis zum 29. Oktober 2016.

Die Übermittlung von Unterlagen kann nicht als Auskunft iSd Oö. Auskunftspflicht-, Datenschutz- und Informationsweiterverwendungsgesetzes gewertet werden. In Zusammenschau mit den Erläuterungen im Ausschussbericht sowie der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist das Oö. Auskunftspflicht-, Datenschutz- und Informationsweiterverwendungsgesetz nicht dahingehend auszulegen, dass es einen Rechtsanspruch auf Übermittlung von Unterlagen einräumt. Gleiches muss auch für die digitale Übermittlung von Unterlagen gelten.

Im Ergebnis hat die belangte Behörde die ganz allgemein begehrte (durch Übermittlung von Sitzungsprotokollen!) Auskunft über Sitzungen des interkommunalen Vereins „Zukunftsraum Eferding“ sowie über die genannten Gemeinderatsausschüsse mangels einer bestimmten Fragestellung sowie mangels eines Akteneinsichtsrechtes des Bf nach dem Oö. Auskunftspflicht-, Datenschutz- und Informationsweiterverwendungsgesetzes mit Recht verweigert. Die

vorliegende Beschwerde war daher als unbegründet abzuweisen und der angefochtene Bescheid zu bestätigen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Insbesondere liegt zur Frage der Auskunftspflicht bereits umfangreiche Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs vor, die nicht als uneinheitlich zu beurteilen ist. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist in seiner Entscheidung nicht von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs abgewichen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. W e i ß